Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1961)
Heft: 1

Artikel: Nochmals : Invalidenversicherung
Autor: Schweitzer, Albert
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938179

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nochmals: Invalidenversicherung

Unser Artikel in der letzten Nummer liess offenbar einige Unklarheiten aufkommen. Es liegt uns aus diesem Grunde daran, dem Artikel einige Präzisierungen folgen zu lassen:

Der eidgenössischen Invalidenversicherung, die am 1. Januar 1960 in Kraft trat, liegt der Gedanke zugrunde, dass in erster Linie die Invalidität selbst und erst in zweiter Linie deren Folgen bekämpft werden sollen. Versichert ist jeder Einwohner der Schweiz gegen angeborene oder durch Krankheit oder Unfall verursachte Invalidität. Wenn sich ein Invalider meldet, so wird in erster Linie versucht, durch geeignete medizinische Massnahmen (z.B. Operation eines behindernden Gliedstumpfes, Bewegungstherapie, Ausrüstung mit geeigneten Prothesen und dgl.) die Invalidität zu mildern und die Erwerbsfähigkeit des Invaliden zu verbessern. Zur Wiedereingliederung des Invaliden in der Erwerbsprozess wenden die Eingliederungsstätten (für die deutsche Schweiz: Milchsuppe Basel und Balgrist-Institut Zürich) alle geeigneten Massnahmen an, das Anlernen und die Arbeitsvermittlung inbegriffen. Die Invalidenversicherung bezahlt sämtliche Kosten der Wiedereingliederung. Renten werden nur ausbezahlt, wenn die Eingliederungsmassnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führen oder von vorneherein als zwecklos betrachtet werden müssen. Rentenberechtigt sind grundsätzlich nur Invalide, welche zu mindestens 50 % erwerbsunfähig sind. Bei Invalidität zwischen 50 und 66 2/3 % werden halbe Renten ausbezahlt, die ganzen Renten bekommen jene Invaliden, die 66 2/3 % oder mehr invalid sind. Für die Höhe der einzelnen Renten gelten dieselben Berechnungsregeln wie für die AHV.

Die Geburtsgebrechen nehmen eine Sonderstellung ein. Für Kinder mit Gaumen- oder Lippenspaltung übernimmt die Invalidenversicherung z.B. die Operationskosten und die Kosten der Sprechschulung. Viel Arbeit erwächst den Organen der Invalidenversicherung bei der Betreuung geistig Gebrechlicher.

Die Organisation der Invalidenversicherung umfasst:

1. Die Sekretariate, welche sich immer am Sitze der jeweiligen kantonalen AHV-Ausgleichskasse befinden. Hier hat sich der Invalide, welcher auf Leistungen der Invalidenversicherung Anspruch erhebt, zu melden.
2. Die kantonalen Invalidenversicherungskommissionen, welche jeden Einzelfall beurteilen und entscheiden.
3. Die Regionalstellen, welche die Beschlüsse der Invalidenversicherungskommission in Zusammenarbeit mit den Eingliederungsstätten durchzuführen haben.
4. Die Rekurskommission.

Bis 1. Juli 1960 haben sich bei den Sekretariaten der Invalidenversicherungskommissionen der Kantone insgesamt 69'905 Invalide gemeldet. Von diesen rund 70'000 Fällen waren bis 1. Juli 1960 26 % erledigt.

* * * * * * * * * * * * * * * * *

.... Seit zwei oder drei Generationen leben Millionen von Individuen nur noch als Arbeitende, nicht mehr als Menschen. Die gewöhnliche Ueberbeschäftigung des modernen Menschen hat zur Folge, dass das Geistige in ihm verkümmert ....

(Albert Schweitzer)